



**Dachverband schwul-lesbischer  
und transidenter Vereine  
und Initiativen in Dortmund**  
c/o Sunrise  
Geschwister-Scholl-Straße 33-37  
44135 Dortmund  
www.slado.de

**Arbeitskreis schwul-lesbische Geschichte Dortmund**  
geschichte@slado.de  
www.verfolgt-verschwiegen-vergessen.de

1. September 2013

**Ansprache von Dr. Frank Ahland im Innenhof der Steinwache  
im Rahmen der DGB-Veranstaltung zum Antikriegstag  
im Innenhof der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache Dortmund  
am 1. September 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir vom Arbeitskreis schwule Geschichte Dortmunds gedenken hier an der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache seit zehn Jahren der homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus, nun zum dritten Mal mit Ihnen gemeinsam. Darüber freuen wir uns sehr.

Der 1. September steht nicht nur für den Beginn des Zweiten Weltkriegs. Er steht auch für die Verschärfung des Paragraphen 175 des Strafgesetzbuches, die heute vor 78 Jahren, am 1. September 1935 in Kraft trat. Ein junger Jurastudent begrüßte damals öffentlich, dass die „Schädlinge am Volksganzen [...], deren offenkundiger verbrecherischer Hang immer wieder strafbare Handlungen hervorrufen wird, [...] unschädlich gemacht werden“. Dieser Mann war Hans Filbinger, einer der Säulenheiligen des deutschen Konservatismus.

In jüngster Zeit hat das Bundesverfassungsgericht einige wegweisende Entscheidungen getroffen, die den Schwulen und Lesben lange verweigerte Rechte endlich zugestehen. Nicht immer jedoch legte Karlsruhe die Grundrechte so offensiv aus im Sinne der freien Entwicklung der Persönlichkeit und der Emanzipation aus eingrenzenden, die Freiheit beraubenden Verhältnissen. 1957 befand Karlsruhe über die Verfassungsbeschwerden zweier schwuler Männer, die aufgrund des Paragraphen verurteilt worden waren. Die beiden machten geltend, dass der Paragraph gegen den Gleichheitsgrundsatz unserer Verfassung verstoße, schließlich blieb weibliche Homosexualität in Deutschland stets straffrei. Außerdem verstoße der Paragraph gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Soweit die verurteilten Männer.

So sah es auch der Dortmunder Martin Peters, der 1952 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Der 42-Jährige beklagte sich in einem Schreiben an den Dortmunder Landgerichtspräsidenten Schwenz über seinen Richter, dem der Ruf anhaftete, der „Der Blutrichter von Dortmund“ zu sein. Seinem Brief legte er einen Zeitungsausschnitt bei, wonach ein Hattinger Schöffengericht den Paragraphen nicht angewandt

habe, weil er nur Männer kriminalisiere. Den angeklagten schwulen Hattinger sprach das Gericht daher frei. Peters hatte dieses Glück nicht, seine Beschwerde wurde abgewiesen.

Abgewiesen wurde auch die Verfassungsbeschwerde der beiden Hamburger Männer. Die ausschließlich männlichen Richter schwadronierten über „die Eigenart der Frau als weibliches Geschlechtswesen und die Eigenart des Mannes als männliches Geschlechtswesen“, um die unterschiedliche Rechtsprechung zu rechtfertigen. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit trat nach ihrer Ansicht hinter das Sittengesetz zurück. Dabei bekannten die Richter freizügig, dass es schwierig sei, „die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen“. Also beriefen sie sich auf die beiden großen Kirchen, die Homosexualität als unsittlich verurteilen würden.

Das Bundesverfassungsgericht machte sich ohne jede äußere Not zum Büttel einer restaurativen Gesellschaftspolitik. Dasselbe Gericht, das zur selben Zeit die Bundesregierung im Ehe- und Familienrecht vor sich hertrieb und stets zur Einhaltung des Grundgesetzes ermahnte. Schlimmer noch, die Bundesregierung hatte bereits 1954 die so genannte Große Strafrechtskommission eingesetzt, die das Strafrecht grundlegend umgestalten sollte. Diese Expertenkommission war sich bereits einig geworden, den Paragraphen zu reformieren und einvernehmliche Sexualität zwischen erwachsenen Männern nicht länger zu kriminalisieren.

In diese Situation platzte das Urteil aus Karlsruhe und machte es unmöglich, den Paragraphen zu verändern, einen der reformbedürftigsten Paragraphen des Strafgesetzbuchs, wie der Spiegel damals schrieb. Erst die Große Koalition stellte die Sexualität zwischen erwachsenen Männern nicht mehr unter Strafe. Die Änderung trat am 1. September 1969 in Kraft – heute vor 44 Jahren.

Haben also die Karlsruher Richter den Schwulen weitere Jahre der Verfolgung beschert? Dabei ging es nicht um einige hundert Männer, es ging um 50.000 Männer, die in den ersten zwei Jahrzehnten der Bundesrepublik aufgrund des Paragraphen zu Kriminellen gemacht wurden. 50.000 Männer, die damit vorbestraft und der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wurden, die nur schwer Arbeit fanden und heute mit mickrigen Renten dastehen. Die höchstrichterlich sanktionierte staatliche Schwulenverfolgung unter Adenauer stellt die „mit Abstand größte Menschenrechtsverletzung in der Geschichte der Bundesrepublik“ (Johannes Wasmuth) dar. Daran trägt das Bundesverfassungsgericht eine erhebliche Mitschuld. Karlsruhe hat allen Grund, sich zu schämen. Und sich zu äußern zu dem Skandalurteil von 1957.

Damit es nie wieder dazu kommen kann – und der Schoß ist fruchtbar noch, wenn wir etwa nach Russland schauen –, brauchen wir über die Rehabilitierung hinaus eine Ergänzung des Grundgesetzes in Artikel 3, wonach niemand wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Beides, Rehabilitierung und Ergänzung des Grundgesetzes, wird eine drängende Aufgabe des Bundestages sein.

Bevor wir hier gleich einen Kranz niederlegen, übergebe ich das Wort an Frank Siekmann.